

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

des Fehrbelliner Motorsport Club e.V. (FMC)

in der Fassung vom 14.03.2015

Nach § 3 Absatz 3 der Satzung des Fehrbelliner Motorsport Club e.V. (FMC) beschließt die Jahreshauptversammlung des FMC mit Wirkung ab dem 01.01.2015 die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung:

§ 1 Aufnahmegebühr

(1) Für die Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr

a) für Bootsbesitzer in Höhe von 20,00 Euro pro Meter Bootslänge,

b) für sonstige Mitglieder in Höhe von 150,00 Euro erhoben.

Die Aufnahmegebühr wird innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein fällig.

(2) Bootslänge ist der Abstand zwischen Bug und Heck eines Bootes einschließlich ständiger Anbauten (z.B. Außenborder, Badeplattform). Die Messung der jeweiligen Bootslänge erfolgt jährlich durch den Vereinsvorstand bei allen Booten der Vereinsmitglieder. Die Messergebnisse werden den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

(3) Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn ein Ehe- oder Lebenspartner oder ein minderjähriger Abkömmling eines bereits bestehenden Vereinsmitgliedes seinerseits Mitglied im Verein werden möchte.

4) Wird die Aufnahmegebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt ihrer Fälligkeit entrichtet, so ist die Aufnahme in den Verein gegenstandslos.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der jährlich von jedem Vereinsmitglied zu entrichtende Mitgliedsbeitrag (§ 3 Abs. 3 der Satzung) beträgt 60,00 Euro, für Angehörige der Jugendgruppe (§ 15 der Satzung) 30,00 Euro.

§ 3 Bootsstandsgebühr

(1) Jedes Mitglied, das mit seinem Boot einen Sommer- oder Winterbootsstand des Vereins belegt, hat eine Bootsstandsgebühr zu entrichten. Sommerbootsstand ist jeder Wasserliegeplatz für Boote auf bzw. am Vereinsgelände. Winterbootsstand ist jeder Festlandliegeplatz für Boote auf dem Vereinsgelände.

(2) Die Bootsstandsgebühr beträgt monatlich 4,00 Euro pro Meter Bootslänge.

(3) Vereinsmitglieder, denen kein Sommer- und/oder Winterbootsstand zugewiesen wurde, haben keine Bootsstandsgebühr zu entrichten.

§ 4 Beitrags- und Gebührenzahlung

(1) Mitgliedsbeitrag und Bootsstandsgebühr können wahlweise

a) in zwölf gleichhohen monatlichen Raten bis zum 15. eines jeden Kalendermonats,

b) vierteljährlich in vier gleichhohen Raten bis zum 15. des dritten, sechsten, neunten und zwölften Kalendermonats eines jeden Kalenderjahres oder

c) einmalig jährlich bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres gezahlt werden.

(2) Bei nicht termingerechter Zahlung wird mittels erst- und letztmaliger schriftlicher Mahnung eine vierwöchige Zahlungsfrist zur Begleichung des offenen Betrages gesetzt. Hierfür wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds, der an den Vereinsvorstand vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags- und/oder Gebührenbetrages zu richten ist, kann der Vorstand einen Zahlungsaufschub gewähren. Der Zahlungsaufschub ist nur gültig, wenn er in schriftlicher Form erfolgt.

(3) Bei fortgesetztem Zahlungsverzug fälliger Beitrags- und Gebührenbeträge ohne wichtigen Grund kann das betroffene Vereinsmitglied aus dem FMC ausgeschlossen werden.

§ 5 Gastliegergebühr / Schlüsselpfand

(1) Gastlieger sind Bootsbesitzer, die nicht Mitglied im Verein sind und nur vorübergehend einen Bootsstand des Vereins nutzen.

(2) Jeder Gastlieger hat eine Gastliegergebühr pro zehn Zentimeter Bootslänge in Höhe von

a) 0,10 Euro pro Liegenacht oder

b) 0,80 Euro pro Liegemonat im Falle eines mindestens einmonatigen Aufenthalts auf einem Gastliegerplatz (mit Vertrag) zu entrichten.

(3) Werden einem Gastlieger leihweise Schlüssel zu Vereinseinrichtungen ausgehändigt, so hat der Gastlieger einen Schlüsselpfand in Höhe von 40,00 Euro an den Verein zu entrichten.

(4) Gastliegergebühr und Schlüsselpfand sind bar im Voraus zu entrichten und von einem Mitglied des Vereins schriftlich zu quittieren. Die Pflicht zur Quittierung gilt auch für die Rückerstattung des Schlüsselpfandes. Dem Kassierer des Vereins ist von dem Mitglied unaufgefordert ein Durchschlag der Quittung zuzuleiten. Die Zahlung ist schriftlich im Kassenbuch zu vermerken.

§ 6 Slippgebühr

(1) Jede Person, die nicht Vereinsmitglied ist, hat eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro für das einmalige Slippen eines Bootes auf dem Vereinsgelände zu entrichten.

(2) Die Slippgebühr ist bar im Voraus zu entrichten und von einem Mitglied des Vereins schriftlich zu quittieren. Dem Kassierer des Vereins ist von dem Mitglied unaufgefordert ein Durchschlag der Quittung zuzuleiten. Die Zahlung ist schriftlich im Kassenbuch zu vermerken.

§ 7 Ausfallgebühr bei Aufbau- und Werterhaltungsarbeitsstunden

(1) Jedes Vereinsmitglied, das die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Aufbau- und Werterhaltungsarbeitsstunden (AWS) nicht oder nicht vollständig leistet, hat als Ausgleich hierfür eine Ausfallgebühr in Höhe von 10,00 Euro pro nicht geleistete AWS an den Verein zu entrichten. Die Abrechnung der Ausfallgebühr erfolgt halbstundenweise.

(2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit, die auf Verlangen durch ärztliches Attest zu belegen ist, muss die Ausfallgebühr nicht entrichtet werden.

§ 8 Zahlungen

Mit Ausnahme der Gastlieger- und Slippgebühren sowie des Schlüsselpfandes sind Zahlungen nach dieser Beitrags- und Gebührenordnung auf das Vereinskonto zur Nr. 1750000489 bei der Sparkasse Ostprieznitz, BLZ 16050202, IBAN: DE19160502021750000489, BIC: WELADED1OPR, vorzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung tritt diese Gebühren- und Beitragsordnung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Fehrbellin, den 14. März 2015

Fehrbelliner Motorsport Club e.V.
-Die Jahreshauptversammlung-